



Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Ludwigsfelde

1. Bürgerhaushalt

Die Stadt Ludwigsfelde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c. die Abstimmung über die Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner.

2. Budget

- (1) Die Höhe des Budgets des Bürgerhaushalts der Stadt Ludwigsfelde beträgt jährlich 40.000 Euro. Davon sollen 25% für Vorschläge genutzt werden, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen.
- (2) Die Festsetzung erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

3. Einreichen von Vorschlägen

- (1) Jedermann ist berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich an die Stadt Ludwigsfelde, Bereich Stadtmarketing, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde zu richten. Vorschläge können ebenso schriftlich per E-Mail eingereicht werden an: buengerhaushalt@ludwigsfelde.de.
- (3) Auf dem Vorschlag soll der vollständige Name und die Anschrift angegeben werden.
- (4) Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde sind von der Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen ausgenommen.

4. Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ab dem 1. Mai eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres.

5. Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Eine daraus resultierende Vorschlagsliste wird der

Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und die Vorschläge so für die Abstimmung durch Bürgerinnen und Bürger freigegeben.

- (2) Die Vorschläge können auf der Homepage www.ludwigsfelde.de und im Foyer des Rathauses eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. die Stadt Ludwigsfelde zuständig ist,
 - c. er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000 Euro nicht überschreitet.
 - d. der/die Begünstigte des Vorschlages innerhalb des letzten Bürgerhaushalts keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat.
 - e. er der Allgemeinheit zugutekommt.
 - f. er nicht gegen geltendes Recht (z. B. Gesetze oder Beschlüsse) verstößt.
- (4) Vorschläge, die im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien der Stadt förderfähig wären oder im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig sind, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.
- (5) Auf Dauer angelegte Projekte, die kontinuierlich Folgekosten nach sich ziehen, wie z. B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten erfordern, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.
- (6) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerhaushalts umgesetzt werden, können im darauffolgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.
- (7) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerhaushalts einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Verwaltung eine Stellungnahme und Kostenschätzung. Es werden:
 - a. identische Vorschläge zusammengefasst
 - b. ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt
 - c. sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- (8) Die Stadtverwaltung soll der/dem Vorschlaggeber*in – sofern möglich – eine Rückmeldung zur Aufnahme seines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. eine Begründung mitteilen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte.

6. Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerhaushalts erfolgt Anfang Oktober im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung und über eine Onlineabstimmung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner Ludwigsfeldes berechtigt. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten abstimmen.
- (3) Bei der Veranstaltung bzw. Onlineabstimmung sind die zur Wahl stehenden Vorschläge mit Stellungnahmen ausgestellt.
- (4) Nach Abschluss der Abstimmungen steht das Ergebnis fest und wird veröffentlicht.
- (5) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag aufgrund der Überschreitung des Gesamtbudgets nicht realisiert werden, rücken

automatisch Vorschläge nach, die noch innerhalb des Budgets realisiert werden können. Dies ist so lange der Fall, bis das Gesamtbudget erreicht ist.

- (6) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

7. Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Ludwigsfelde informiert umfassend und über alle ihre zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien über das Verfahren, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge des Bürgerhaushalts.

8. Umsetzung

Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt ausgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

9. Rechenschaftsbericht

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Bürgerhaushalt berichtet. Der Rechenschaftsbericht ist jeweils bis zum 31. März als Informationsvorlage allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen. Der Rechenschaftsbericht soll insbesondere bei Änderungsbedarf eine Fortschreibung der Richtlinie des Bürgerhaushaltes beinhalten.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushalts durch Minderausgaben werden nicht in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, wird der Hauptausschuss zur Entscheidungsfindung hinzugezogen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.